

Zweck der Kennzeichenerkennung

Die Kfz-Kennzeichen werden zur Ermittlung der Parkdauer, zur Feststellung der Fahrzeugkennzeichen bei Verstößen gegen die aushängenden Nutzungsbedingungen der Parkflächen, zur Verfolgung etwaiger Zahlungs-, Schadenersatz-, Besitzschutz-, Unterlassungsansprüche, sowie zur Abrechnung der erhobenen Parkentgelte automatisiert erfasst. Weitere Angaben zum Datenschutz und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Hinweisen zum Datenschutz. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO.



Hinweise zum Datenschutz

1. Name und Kontaktdaten datenschutzrechtlich Verantwortlicher:
Parking Solutions Deutschland GmbH („PSD GmbH“), Leopoldstraße 8-10, 80802 München, Tel. +49 89 215 27859
2. Anlaufstelle für Betroffene: Die PSD GmbH ist die allgemeine Anlaufstelle für betroffene Personen die ihre Betroffenenrechte gelten machen wollen. Im Falle weiterer Verantwortlicher gem. Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO haben die betroffenen Personen die Möglichkeit ihre Rechte gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend zu machen.
3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der PSD GmbH: E-Mail: datenschutz@avantpark.de, Tel.: +49 89 215282445
4. Kennzeichenerfassung und -verarbeitung: An den Zufahrten zur Parkeinrichtung werden die Kfz-Kennzeichen der ein- und ausfahrenden Kfz einschließlich der Front- bzw. Heckpartie des Fahrzeugs automatisiert unter Zuhilfenahme von EDV Software datentechnisch und bildlich durch die PSD GmbH erfasst, sowie mit Zeit, Datum und Ortsstempel gespeichert (siehe Hinweisbeschilderung und Piktogramm an den Zufahrten).
5. Zwecke der Verarbeitung und der Speicherung von Daten sowie berechnigte Interessen: Die Kennzeichenerfassung erfolgt zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung (insbesondere Abgleich auf hinterlegte Parkberechtigungen, Abwicklung des Parkvorgangs und Abrechnung des Parkentgelts), sowie zur Verfolgung von Verstößen gegen die ausgehängten Vertrags- und Einstellbedingungen der privaten Parkeinrichtung (insbesondere Geltendmachung von Zahlungs-, Schadenersatz-, Besitzschutz und Unterlassungsansprüchen). Bei Verstößen gegen die Regelungen der aushängenden Vertrags- und Einstellbedingungen kann die PSD GmbH die Halter der Kraftzeuge beim Kraftfahrtbundesamt ermitteln und diese Daten zur weiteren Rechtsverfolgung weiterverarbeiten, speichern und ggf. an Dritte (z.B. Rechtsanwälte und Inkassounter-

Vertrags- und Einstellbedingungen der privaten Parkeinrichtung

- 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss**
Betreiber der Parkeinrichtung ist die Parking Solutions Deutschland GmbH (auftretend unter der Marke “Avantpark” und im folgenden „PSD GmbH“ genannt).
Mit Einfahrt auf die private Parkeinrichtung nimmt der Fahrer des Kraftfahrzeugs das Angebot des Betreibers an, einen Nutzungsvertrag gemäß den nachstehenden Bedingungen zu schließen. Der Betreiber ist zuständig für die Erhebung von Entgelten und erhöhten Nutzungsentgelten bei Verstoß gegen die nachstehenden Vertrags- und Einstellbedingungen.
- 2. Nutzungsbestimmungen**
2.1 Der Betreiber räumt dem Fahrer des Kraftfahrzeugs - im folgenden Nutzer genannt - die Möglichkeit ein, sein Kfz auf einem durch Hinweise ausgewiesenen und freien Stellplatz der privaten Parkeinrichtung gemäß den im Folgenden erläuterten Bedingungen zu parken. Der Vertrag begründet keinen Anspruch des Nutzers gegenüber dem Betreiber auf Bereitstellung eines Stellplatzes, wenn alle Stellplätze bereits belegt oder anderweitig genutzt sind.
2.2. Mit der Einfahrt in die Parkeinrichtung ist der Nutzer zur Einhaltung der auf der Beschilderung vorgegebenen Hinweise zum Parkentgelt, zur Parkzeit und zu den Nutzungseinschränkungen verpflichtet. Sofern vorhanden, hat der Nutzer die automatische Verkehrsführung, Verkehrs- und Hinweis Schilder und gegebene Richtlinien zu beachten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO sinngemäß.
2.3 Die Stellplatzwahl des Nutzers ist begrenzt auf die nicht reservierten bzw. vermieteten Stellplätze. Mit Einfahrt auf die Parkeinrichtung hat der Nutzer das Kfz unverzüglich auf einen entsprechenden Stellplatz abzustellen (Stellplatzsuchvorgang). Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur innerhalb der markierten bzw. anderweitig gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Sind keine ersichtlichen Stellplatzmarkierungen vorhanden, ist das Fahrzeug so abzustellen, dass eine Behinderung und/oder Gefährdung anderer Nutzer ausgeschlossen ist. Der Nutzer hat dabei Weisungen des Personals des Betreibers, sofern vor Ort, Folge zu leisten.
2.4 Die Regelungen der StVO zur Parkgebührenbefreiung für Schwerbehinderte finden keine Anwendung. Wenn ein bestimmter Parkplatz reserviert oder gemietet ist und dieser ohne Veranlassung des Mieters von anderen Kraftfahrzeugen besetzt wird, gilt Abschnitt 3 entsprechend.
2.5 Der Stellplatz gilt mit tatsächlicher Abstellung des Fahrzeuges durch den Nutzer als ordnungsgemäß übergeben.
2.6 Die vertragliche Leistungspflicht des Betreibers ist auf die Überlassung eines freien, verfügbaren und zugänglichen Stellplatzes für die vertraglich vereinbarte Parkdauer beschränkt.
2.7 Von der Leistungspflicht des Betreibers sind insbesondere eine Überwachung, Bewachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Stellplatzüberlassung hinausgeht, ausgeschlossen. Durch den Betreiber werden keinerlei Obhutspflichten übernommen.
2.8 Es ist unzulässig, Fahrzeuge ohne Haftpflichtversicherung, ohne eine gültige amtliche Prüfplakette (z.B. HU, TÜV), ohne ein amtliches Kennzeichen (§23 StVZO), sowie mit Beschädigungen, die zum Verlust von Kraft- oder Schmierstoffen führen können oder anderen Mängeln, welche den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden, abzustellen.
2.9 Der Nutzer hat die Pflicht, das abgestellte Fahrzeug verkehrsüblich zu sichern und sorgfältig abzuschließen.
2.10 Bei der Teilnahme am Verkehrsgeschehen auf der Parkeinrichtung, insbesondere bei der Ein- und Ausfahrt, der Teilnahme am Stellplatzsuchverkehr und dem Parkvorgang, hat der Nutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, entsprechend der Regelungen der StVO, eigenverantwortlich zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn Mitarbeiter der Betreiber dem Nutzer mit Hinweisen behilflich sind.
2.11 Der Nutzer hat seinen Aufenthalt in der Parkeinrichtung auf die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorgangs inkl. des ggf. zu erfolgenden Zahlungsvorgangs zu beschränken. Ein Verweilen in der Parkeinrichtung darüber hinaus ist nicht gestattet.
2.12 Auf der Parkeinrichtung ist das Rauchen nicht

- nehmen) weitergeben.
6. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO.
 7. Speicherdauer und Kriterien für Festlegung der Dauer:
Automatisiert erfasste Daten werden unverzüglich nach Ausfahrt aus der Parkeinrichtung wieder automatisiert gelöscht, sofern nicht ein konkreter Grund für eine längere Speicherung besteht, z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen die Vertrags- und Einstellbedingungen. Sofern ein berechtigter Grund für die längere Speicherung besteht, erfolgt die Löschung der Daten nach Ablauf der gesetzlichen Fristen, die Erforderlichkeit der Speicherung der Daten wird dabei regelmäßig überprüft; im Fall der gesetzlichen Archivierungspflichten erfolgt die Löschung nach deren Ablauf, sofern kein konkreter Grund für die weitere Speicherung besteht.
 8. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten: Erfasste Daten werden innerhalb der Stellen des Verantwortlichen und durch andere Stellen verarbeitet, wenn und soweit diese dazu berechtigt sind und soweit dies zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist, z.B. das Kraftfahrtbundesamt zur Halterermittlung und Rechtsanwälte und Inkassounternehmen zur Rechtsdurchsetzung bei Verstößen gegen die Vertrags- und Einstellbedingungen.
 9. Hinweise auf Rechte der Betroffenen: Eine betroffene Person hat gegenüber den Verantwortlichen das Recht auf:
 - Auskunft nach Art. 15 DS-GVO seitens des Verantwortlichen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und eine Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung unvollständiger Daten nach Art. 16 DS-GVO zu verlangen, sowie
 - Löschung zu verlangen, sofern ein Grund nach Art. 17 DS-GVO (Recht auf Löschung - „Recht auf Vergessenwerden“) vorliegt, z.B. wenn Daten für die Zwecke nicht mehr benötigt werden,
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18
 - gestattet.
 - 2.13 Auf der Parkeinrichtung erfolgt Winterdienst, insbesondere Räumen und Streuen, nur eingeschränkt. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Winterdienst.
 - 2.14. Der Nutzer berechtigt den Betreiber auf Kosten und Gefahr des Nutzers, das Fahrzeug aus der Parkeinrichtung unter besonderen Umständen abschleppen zu lassen, wenn:
 - Vom Fahrzeug eine konkrete Gefahr ausgeht, insbesondere wenn das eingestellte Fahrzeug durch akuten oder drohenden Verlust von Kraft- oder Schmierstoffen oder aus sonstigen Gründen den Betrieb der Parkeinrichtung oder der Umwelt oder Rechtsgüter Dritter gefährdet;
 - Die Fahrzeugzulassung des Nutzers fehlt;
 - Wenn das Fahrzeug entgegen der Nutzungsbedingungen, widerrechtlich, behindernd oder auf als reserviert markierten Stellplätzen abgestellt ist, insbesondere wenn keine Parkberechtigung nachweisbar ist.
 - Hierdurch wird jedoch keine Verpflichtung des Betreibers zum Abschleppen begründet. Der Nutzer bleibt in jedem Fall für die von seinem Fahrzeug ausgehenden Gefahren verantwortlich.
 - 2.15. Zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist der Betreiber weder verpflichtet noch bereit.
 - 3. Detektion der Parkflächennutzung, Messung der Nutzungs- und Parkdauer sowie Abrechnung des Parkentgelts**
3.1. Zur Ermittlung, ob und wann Fahrzeuge in die Parkeinrichtung ein- und ausfahren, wird insbesondere ein Kamera-basiertes Kennzeichenerkennungssystem an den Zufahrten genutzt. Hierbei wird sowohl bei Einfahrt in als auch bei Ausfahrt aus der Parkeinrichtung das Kfz-Kennzeichen des Nutzers einschließlich Uhrzeit, Datum und Ort datentechnisch erfasst.
3.2 Zur Messung der Parkdauer und zur Berechnung und Abrechnung des Parkentgelts wird die tatsächliche Nutzungsdauer der Parkeinrichtung ab der Einfahrtzeit automatisiert ermittelt.
3.3. Zur Kontrolle der Zahlung wird die tatsächliche Nutzungsdauer der Parkeinrichtung zwischen Ein- und Ausfahrtzeit automatisiert ermittelt und mit den auf die amtlichen Kfz-Kennzeichen lautenden Transaktionen abgeglichen. Für die Nutzung fallen die gesondert ausgeschilderten Parktarife an. Parkt der Nutzer sein Fahrzeug nicht und verlässt die Parkeinrichtung mit seinem Fahrzeug wieder innerhalb der auf der Beschilderung angegebenen Karenzzeit für die entgeltlose Benutzung zur Stellplatzsuche, fällt kein Entgelt an.
 - 4. Höchstparkdauer und Erhebung eines erhöhten Nutzungsentgelts durch den Betreiber bei Verstoß**
4.1 Mit Einfahrt auf die Parkeinrichtung stimmt der Nutzer den auf der Beschilderung an den Zufahrten ausgewiesenen Parktarifen und den Regelungen zur Einschränkung der Nutzung der Parkeinrichtung und Einhaltung der Höchstparkdauer zu.
4.2 Die Höhe des erhöhten Nutzungsentgelts ist auf den Parktarif Schildern gesondert ausgeschildert.
4.3 Ein erhöhtes Nutzungsentgelt fällt in folgenden Fällen an:
 - bei Ausfahrt aus der Parkeinrichtung ohne vorheriges Bezahlen des Parkentgelts;
 - wenn der Nutzer die Parkeinrichtung nicht innerhalb von 15 Minuten nach der bezahlten Parkzeit verlässt;
 - bei Überschreiten der auf den Schildern ausgeschilderten Höchstparkdauer. Für jeden angefangenen Kalendertag, an dem die Höchstparkdauer überschritten wird, fällt erneut ein erhöhtes Nutzungsentgelt an, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 500,-;
 - bei Nutzung der Parkeinrichtung ohne gültige Parkberechtigung.
 - 4.4. Fahrzeuge mit Kfz-Kennzeichen, die nicht bei

- DS-GVO zu verlangen, z.B. für die Dauer der Prüfung eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung, sowie Erhalt der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln,
- Einlegung von Widerspruch aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten (Art. 21 DS-GVO), was dazu führt, dass der Verantwortliche dann die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
 - Datenübertragbarkeit in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an die betroffenen Personen oder an einen anderen Verantwortlichen nach Art. 20 DS-GVO, für personenbezogene Daten, die die betroffenen Personen den Verantwortlichen gegenüber bereitgestellt haben.
 - Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, und zwar unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt (Art. 77 DS-GVO). Die für den Verantwortlichen zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 18, 91522 Ansbach.
- deutschen Behörden registriert sind, können aufgrund der erschwerten Halterermittlung zur Sicherung des erhöhten Nutzungsentgeltes zzgl. Verwaltungsaufwand in Höhe von insgesamt 80,00 € durch eine technische Einrichtung zur Verhinderung der Ausfahrt vom genutzten Parkplatz gesperrt werden.
- 4.5 Der Betreiber behält es sich vor, zusätzlich zum Nutzungsentgelt, die ihm entstehenden Kosten und Auslagen sowie weitere Schäden im Zusammenhang mit der Beibehaltung und Durchsetzung des Nutzungsentgeltes gegenüber dem Nutzer abzurechnen.
- 5. Öffnungszeiten**
Die Parkeinrichtung kann durch den Betreiber temporär geschlossen bzw. reserviert werden. In diesem Fall kündigt der Betreiber die temporäre Schließung des Parkplatzes rechtzeitig mit entsprechenden Aushängen an den Zufahrten an.
- 6. Parkentgelt**
6.1. Sofern ein Parkentgelt erhoben wird, sind die Parktarife, anhand derer das Parkentgelt entsprechend der Nutzungsdauer der Parkeinrichtung berechnet wird, an den Ein- bzw. Zufahrten zur Parkeinrichtung sowie an den Kassensautomaten ausgewiesen.
6.2 Das Parkentgelt wird per Dauerparkberechtigung oder durch Abrechnung nach tatsächlicher Parkdauer erhoben.
6.3 Das Parkentgelt ist unmittelbar vor Ausfahrt aus der Parkeinrichtung per Angabe des amtlichen Kfz-Kennzeichens des eingestellten Fahrzeugs am Kassensautomaten zu bezahlen.
6.4 Die Bezahlung des Parkentgelts kann auch mittels der auf der aushängenden Hinweisbeschilderung ausgewiesenen Smartphone-Applikation und nach den darin enthaltenen Vorgaben entrichtet werden. Dafür sind die Vorgaben der App zu beachten.
- 7. Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung von Daten**
7.1. Der Betreiber kann in der Parkeinrichtung personenbezogene Daten von den Nutzern erheben. Die Datenerfassung ist dabei auf die Erforderlichkeit zur Sicherstellung des vertragsgemäßen Betriebes der Parkeinrichtung und zur Erbringung der vertraglichen Leistungen beschränkt. Der Betreiber ist Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO (siehe „Hinweis zum Datenschutz“).
- 7.2. Der Betreiber kann bei Verstoß gegen die Regelungen dieser Vertrags- und Einstellbedingungen weitere Daten, insbesondere die Daten des Fahrzeughalters, mittels Abfrage beim Kraftfahrtbundesamt oder sonstigen Behörden oder Dienstleistern erheben und verarbeiten. Eine solche Abfrage erfolgt ausschließlich zur Durchsetzung und Verfolgung etwaiger Ansprüche gegen den Fahrzeughalter, Fahrer oder Fahrzeugnutzer aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Parkeinrichtung, insbesondere Zahlungs-, Schadenersatz-, Besitzschutz- und / oder Unterlassungsansprüche.
- 7.3. Mit der Einfahrt stimmt der Nutzer der Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung seiner Daten zu.
- 8. Haftungsbegrenzung**
8.1. Der Nutzer benutzt die Parkeinrichtung auf eigene Gefahr. Insbesondere ist eine Haftung des Betreibers für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht sind, ausgeschlossen.
8.2. Die Haftung des Betreibers, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden und Schadensersatzansprüche ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt, sofern sie nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen.
8.3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Betreiber oder Dritten entstehen. Er ist verpflichtet, etwaige Schäden dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren haftet der Nutzer für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung, einschließlich ggf. vorhandenen Grünflächen.
- 9. Gerichtsstand**
Sofern der Nutzer Unternehmer ist, wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, München vereinbart, sofern zwingende gesetzliche Regelungen keinen anderen Gerichtsstand vorschreiben.